

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 6. März 2018

184

Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und Totalrevision der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Totalrevision der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) einverstanden sind. Auch der Anpassung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) stimmen wir grundsätzlich zu, bitten Sie indessen, bei den weiteren Rechtssetzungsarbeiten die nachfolgenden Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen zu beachten.

Art. 22a

Die schriftlichen Sprachanforderungen für die Zielgruppe der Betreuungs- und Lehrpersonen in Abs. 2 dieser Bestimmung sind unseres Erachtens zu tief angesetzt. Da es sich um qualifizierte Arbeitskräfte handelt, sollte das Sprachniveau im mündlichen Bereich auf das Niveau B2 und im schriftlichen Bereich auf B1 angehoben werden.

Art. 30a

Der erleichterte Zugang von jugendlichen Sans-Papiers zur beruflichen Grundbildung ist nach unserer Auffassung zu begrüßen. Allerdings ist er mit der Voraussetzung von genügenden sprachlichen Kenntnissen auf mindestens dem Niveau B1 zu verbinden.

Art. 58

Im zweiten Satz von Abs. 1 sollte die Wendung „erteilt oder“ gestrichen werden. Nachdem der erste Satzteil eine Ersterteilung von einem Jahr festlegt, kann anschliessend nur eine Verlängerung gemeint sein.

Gemäss fachlicher Beurteilung dürfte die zuständige Behörde von dieser Bestimmung im Übrigen kaum Gebrauch machen. Im revidierten Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, neu AIG; SR 142.20) vom 16. Dezember 2016 werden die Erwartungen an die Integration von einreisenden Personen und an die Migrationsbehörde erhöht. Letztere muss einschreiten, wenn sich ein besonderer Integrationsbedarf abzeichnet. Dies kann am besten dann beurteilt werden, wenn die jährliche Bewilligungsverlängerung ansteht. Diese Zeitspanne in den ersten Jahren des Aufenthaltes zu erhöhen, macht aus Sicht der Prüfung der Einhaltung von Integrationsbedingungen keinen Sinn.

Art. 60

Einerseits ist die klare Nennung von notwendigen Sprachkompetenzen für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung in Abs. 2 dieser Bestimmung zu begrüssen. Die systematische Einforderung und Prüfung bedeutet indessen Mehraufwand für die Migrationsbehörde sowie für die Kundschaft. Unseres Erachtens ist das hier festgelegte Sprachniveau von A2/A1 sehr tief. Für eine Berufslehre wäre mindestens ein Sprachniveau von B1 mündlich und schriftlich notwendig.

Art. 61

In diesem Artikel fehlt im Unterschied zu den Art. 60 und 60a des Entwurfs ein Hinweis auf Art. 58a AIG. Entsprechend sollte die Bestimmung mit einem Abs. 3 wie folgt ergänzt werden: „Für die Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung müssen die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 AIG erfüllt sein.“

Art. 65

Abs. 7 dieser Bestimmung ist in dem Sinne offener zu formulieren, dass die Kantone selber festlegen können sollen, welche Behörde die gemeldeten Daten überprüfen soll. Gemäss der vorgeschlagenen Fassung übermittelt die Behörde, welche die Meldung des Stellenantritts entgegennimmt, eine Kopie davon der zuständigen Behörde nach Art. 83 VZAE. Art. 83 VZAE umschreibt die Zuständigkeit der Arbeitsmarktbehörde, dem Organ, das arbeitsmarktliche Vorentscheide für ausländische Personen trifft. Diese Behörde soll gemäss den Erläuterungen zur vorgeschlagenen Bestimmung künftig auch die gemeldeten Lohn- und Arbeitsbedingungen der angestellten vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge prüfen. Damit greift der Bund in die Hoheit der Kantone ein, selber zu bestimmen, welche Behörde eine Vollzugsaufgabe wahrnimmt. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 83 des Entwurfs hat die kontrollierende Behörde einzig die Möglichkeit, Strafanzeige gegen einen Arbeitgeber oder eine Arbeitgeberin zu machen, der oder die vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt. Im Kanton Thurgau könnte die Arbeitsmarktaufsicht diese Aufgabe ebenso wirkungsvoll wahrnehmen.

Art. 77g

Diese Bestimmung ist nach unserer Einschätzung verwirrend und kompliziert. Abs. 4 hält zudem fest, dass die Integrationsvereinbarung als Bedingung gilt, womit deren Erlass faktisch einen Verwaltungsentscheid darstellt. Nach unserer Auffassung sollte der ganze Artikel so aufgebaut werden, dass bei allen Aufenthaltskonstellationen, bei denen die Aufenthaltsbewilligung rechtlich mit einer Bedingung verknüpft werden kann, dies mit einem Entscheid zu eröffnen ist. Parallel dazu soll aber die neue Möglichkeit der (formlosen) Integrationsempfehlung als Hilfsmittel und als Möglichkeit dazu dienen können, die Bedingungen eines Integrationsentscheides zu unterstützen oder bei bedingungsfeindlichen Aufenthaltskonstellationen (z.B. bei allen EU/EFTA-Staatsangehörigen) angewandt zu werden.

Art. 77h

Diese Bestimmung lehnen wir ab. Sie bedeutet nichts anderes, als dass die Migrationsbehörde ein umfassendes, überjähriges Einzelfallmonitoring aufbauen müsste, das durch allfällige Rechtsmittelverfahren noch zusätzlich erschwert würde. Dies bringt je nach Fallmenge und Umsetzung der neuen Bestimmungen in der Praxis Mehraufwand mit sich und kann sinnvollerweise nur durch Anschaffung und/oder Anpassung bestehender elektronischer Arbeitssysteme sinnvoll und effizient umgesetzt werden.

Art. 82

Die Präzisierungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollte ergänzt werden, dass die Meldung in Form des vollständigen und begründeten Urteils erfolgen muss. In der Praxis werden die Meldungen teilweise in Form von geschwärzten Urteilsdispositiven vorgenommen, was in der Regel Nachfragen und damit einen Folgeaufwand für beide Seiten mit sich bringt.

Art. 82b

Der Beginn des zweitletzten Satzes von Abs. 2 sollte wie folgt präzisiert werden: „Ausgenommen sind unselbständig erwerbstätige Personen aus EU/EFTA-Staaten.“ Das Vorhandensein von genügend finanziellen Mitteln für den Lebensunterhalt ohne staatliche Leistungen für Nichterwerbstätige und selbständig erwerbstätige Personen aus den EU/EFTA-Staaten stellt ein Dauerkriterium dar.

Art. 82c

Wenn solche Meldungen beim Migrationsamt eintreffen, ist zu beachten, dass die aus einer Schule ausgeschlossene Person in der Regel minderjährig ist, in der Obhut und unter der Sorge der Eltern oder gesetzlichen Vertretung steht und damit auch ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht aufweist. Somit dürfte ein Schulausschluss hier keine ausländerrechtlichen Folgen haben und die Bestimmung in der Praxis keine Relevanz aufwei-

4/4

sen. Eine Meldung kann höchstens ein Indiz bezüglich allfällig mangelhafter Integration der Gesamtfamilie darstellen, wenn im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens diese Fragestellung bei den Eltern geprüft wird. Abs. 2 ist zudem ersatzlos zu streichen, da die Besserstellung von rechtswidrig anwesenden Personen aus rechtsstaatlichen Gründen fraglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber